



Merkblatt betr. Unterhalt von Grabanlagen

Der Friedhof Schönenberg ist für viele Verstorbene aus Bottmingen und Umgebung die letzte Ruhestätte. Dieser Ort der Ruhe und Einkehr erfährt deshalb die erhöhte Aufmerksamkeit der Gemeinde in Bezug auf den Anlagenunterhalt.

Von den Pflege- und Unterhaltsarbeiten der Gemeinde sind aber die einzelnen Grabanlagen in der Regel ausgenommen, da Bepflanzung und Pflege der Gräber grundsätzlich Sache der Hinterbliebenen sind (siehe Bestattungs- und Friedhofsbestimmungen auf den Folgeseiten).

Können oder möchten die Angehörigen den Grabunterhalt nicht selber besorgen, können Sie diese Arbeiten gegen Entgelt in Auftrag geben:

1. bei einer privaten Gartenbauunternehmung

Firmen in Bottmingen:

- Bertschi AG Gartenbau, Gartengestaltung Gartenpflege, Talholzstr. 35, Tel. 061 406 97 77
- Wiesner Gartenbau, Therwilerstr. 3, Tel. 061 421 97 25
- Graf und Zwahlen AG, Gartenbau - Gestaltung und Ausführung, Therwilerstrasse 28, Tel. 061 401 04 06,
- Lashaia, Permakultur, Baumpflege und ökologischer Gartenbau, Hofmattweg 5, Tel. 061 421 22 66
- Schnyder Roger, Landschaftsgärtner, Schlossgasse 16A, Tel. 079 708 50 68
- Stöcklin Heinz, Gartenbau und Unterhalt, Rittergasse 13, Tel. 061 403 00 35

2. bei der Gemeinde

Kontakt: Bestattungsbüro der Gemeindeverwaltung
Tel. 061 426 10 10, E-Mail einwohnerdienste@bottmingen.bl.ch

Falls Sie den Grabunterhalt einer Gartenbauunternehmung in Auftrag gegeben haben oder der Gemeinde übertragen möchten, bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung mit dem Formular im Anhang.

Haben Sie noch Fragen zum Grabunterhalt, dann zögern Sie nicht, diese dem Bestattungsbüro zu stellen. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken allen Beteiligten im Voraus bestens, dass Sie ihre Verantwortung bezüglich Pflege und Unterhalt der Grabanlagen wahrnehmen und damit wesentlich dazu beitragen, das gepflegte und würdige Erscheinungsbild unserer Friedhofsanlage zu erhalten.

Die Bestattungs- und Friedhofsbestimmungen der Gemeinde Bottmingen regeln den Unterhalt der Grabanlagen wie folgt:

Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 13.12.2001

§ 14

Unterhalt der Grabanlagen, Grabfonds

¹ Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

² Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes, der Urnennischenwand sowie der allgemeinen Anlagen.

³ Gegen Vorauszahlung der Kosten kann die Grabstätte für die Dauer der Belegung durch die Gemeinde bepflanzt und instand gehalten werden. Näheres regelt die Verordnung.

§ 15

Ordnungswidrige Grabanlagen, verwahrloste Gräber

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, verdorbenen Grabschmuck zu entfernen.

² Bei ordnungswidrigen Grabanlagen und verwahrlosten Gräbern werden die Hinterbliebenen schriftlich zur Beseitigung des Zustands aufgefordert.

³ Führt diese Aufforderung nicht zum gewünschten Erfolg, ist die Gemeinde berechtigt, zu Lasten der Hinterbliebenen die Ordnungswidrigkeit bzw. Verwahrlosung zu beseitigen und vorschriftswidrige Grabmäler zu entfernen.

Bestattungs- und Friedhofsverordnung vom 9.4.2002

§ 30

Bepflanzung der Gräber

¹ Jedes Grab wird vom Friedhofsteam zum Bepflanzen hergerichtet. Die definitive Bepflanzung durch die Angehörigen kann erst nach dem Setzen des Grabmals erfolgen.

² Das Friedhofsteam legt die hintere Randbepflanzung an, die nicht entfernt werden darf und vom Friedhofsteam gepflegt wird.

³ Das Pflanzen von Bäumen auf den Gräbern ist untersagt. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Schrittplatten hinausragen und eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Bepflanzungen welche diese Masse überschreiten, werden vom Friedhofspersonal, gegen entsprechende Gebühr, zurückgeschnitten.

⁴ Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinplatten, farbigem Kies oder Steinsplitt ist nicht gestattet.

⁵ Beim Gemeinschaftsgrab und bei der Urnennischenwand ist keine individuelle Bepflanzung möglich.

§ 31

Grabunterhalt durch die Gemeinde, Grabfonds

¹ Die Angehörigen können via Bestattungsbüro die Gemeinde beauftragen, für den Unterhalt und die Bepflanzung eines Grabes zu sorgen. Der Auftrag muss in der Regel für die ganze Ruhezeit, mindestens aber bis zur Aufhebung des Grabes erteilt werden.

² Der Grabunterhalt umfasst zwei Saisonanpflanzungen, das Jäten, das Giessen der Bepflanzung sowie ein allfälliges Ausbessern bei Witterungsschäden.

³ Die Gräber werden in der Regel im Mai/Juni und im Oktober angepflanzt. Art und Anzahl der Pflanzen bestimmt die Gemeinde.

⁴ Die Kosten errechnen sich aus der Laufzeit des Grabes, der Bepflanzungsart und der Bearbeitungsgebühr. Die Tarife werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

⁵ Die Gebühren müssen im Voraus für die ganze Dauer der Grabbelegung bezahlt werden.

§ 32

Vernachlässigte Gräber

¹ Vernachlässigte Gräber werden nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung sowie nach unbenutztem Ablauf einer Mahnfrist von einem Monat durch das Friedhofsteam auf Kosten der Angehörigen abgeräumt, mit immergrünen Gewächsen bepflanzt und unterhalten.

² Vernachlässigte Familiengräber können zudem nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung nach Ablauf von 15 Jahren nach der letzten Bestattung von der Gemeinde neu zugeteilt werden. Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf eine Kostenrückerstattung.

§ 33

Abfälle

¹ Welche Kränze, Blumen etc. sind von den Angehörigen abzuräumen und in den bereitgestellten Containern zu deponieren.

² Die übrigen anfallenden Abfälle sind von den Angehörigen, getrennt nach Abfallarten, in den dafür bereitstehenden Behältern zu entsorgen.

³ Es ist untersagt, Büchsen, Gläser und dergleichen auf den Gräbern oder hinter den Grabsteinen zu deponieren. Das Friedhofspersonal ist befugt, diese zu entfernen. Grabvasen und Windlichter sind gestattet.

§ 38

Grabunterhalt durch die Gemeinde

Die Kosten für den Grabunterhalt durch die Gemeinde betragen:

	Pro Jahr	für 20 Jahre
Reihensarggrab	CHF 300.--	CHF 6'000.--
Kindersarggrab	CHF 200.--	CHF 4'000.--
Reihenuarnengrab	CHF 250.--	CHF 5'000.--
	Pro Jahr	für 50 Jahre
Familiengrab einfach	CHF 600.--	CHF 30'000.--
Familiengrab doppelt	CHF 1'000.--	CHF 50'000.--
Familienurnengrab	CHF 400.--	CHF 20'000.--

§ 39

Separate Administrationskosten	Grabmalbewilligung	CHF	30.--
	Willenserklärung über die Bestattungsart	CHF	20.--
	Bearbeitungsgebühr Grabfonds	CHF	80.--

§ 40

Weitere Kosten	¹ Die Kosten für die Wiederherstellung ordnungswidriger Grabanlagen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
	² Allfällige weitere Kosten, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen entstehen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.